

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. August 2019

701.

Interpellation der FDP-, Grüne- und GLP-Fraktionen betreffend Zahlen zu den erleichterten Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern in der Stadt und zu den Personen, die die Anforderungen erfüllen sowie möglicher Handlungsbedarf zur Motivierung der anspruchsberechtigten Personen

Am 6. Februar 2019 reichten die FDP-, GLP- und Grüne-Fraktionen folgende Interpellation, GR Nr. 2019/64, ein:

Vor wenigen Tagen durch die Bundesbehörden (Staatssekretariat für Migration) publizierte Zahlen zeigen, dass nur 4% der Ausländerinnen, die sich seit einem Jahr erleichtert einbürgern lassen könnten, von diesem Recht auch Gebrauch machen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen

1. Wie viele erleichterte Einbürgerungen wurden 2018 von in der Stadt Zürich wohnhaften Personen verzeichnet?
2. Wie viele Gesuche für eine erleichterte Einbürgerung von in der Stadt Zürich wohnhaften Personen sind zurzeit noch bei den Behörden hängig (Stichtag 1. Februar 2019)?
3. Wie viele Personen, die die Anforderungen für eine erleichterte Einbürgerung erfüllen, lebten 2018 in der Stadt Zürich (Stichtag 1. Februar 2018)?
4. Wie erklärt sich der Stadtrat, dass die Zahl von Gesuchen für eine erleichterte Einbürgerung von in der Stadt Zürich wohnhaften Personen sowohl in absoluten Zahlen aber auch im Vergleich zu den anspruchsberechtigten Personen und zu anderen Regionen so tief ausgefallen sind?
5. Sieht der Stadtrat angesichts der nun veröffentlichten Zahlen einen Handlungsbedarf und wenn ja, welche Anstrengungen sind aus seiner Sicht notwendig, um die anspruchsberechtigten Personen zu einer erleichterten Einbürgerung zu motivieren?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Seit dem 15. Februar 2018 kennt das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz [BüG, SR 141.0]) neben der erleichterten Einbürgerung von Ehefrauen von Schweizern oder Ehemännern von Schweizerinnen auch die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration bis sie 25 Jahre alt sind. Eine Person der dritten Ausländergeneration hat Anspruch auf eine erleichterte Einbürgerung unter folgenden, nachzuweisenden Voraussetzungen:

- Geburt in der Schweiz
- Niederlassungsbewilligung
- Besuch der obligatorischen Schule während mindestens fünf Jahren
- Elternteil: Aufenthalt während mindestens zehn Jahren in der Schweiz
- Elternteil: Niederlassungsbewilligung
- Elternteil: Besuch der Schule während mindestens fünf Jahren
- Grosselternanteil: Geburt oder Aufenthaltsrecht in der Schweiz
- Einreichung des Gesuchs bis spätestens zum vollendeten 25. Altersjahr

Während einer Übergangszeit von fünf Jahren erhalten zusätzlich auch Personen zwischen 26 und 35 Jahren diese Möglichkeit.

Das Gesuch ist beim Staatssekretariat für Migration einzureichen, das alleine über die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts entscheidet. Vor der Gutheissung eines Gesuchs werden die Kantone, nicht aber die Wohngemeinden, angehört.

Die unten aufgeführten Antworten beziehen sich jeweils auf die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration.

Zu Frage 1 («Wie viele erleichterte Einbürgerungen wurden 2018 von in der Stadt Zürich wohnhaften Personen verzeichnet?»):

Gemäss den Angaben des Staatssekretariats für Migration wurde 2018 keine erleichterte Einbürgerung der dritten Ausländergeneration von in Zürich wohnhaften Personen verzeichnet.

Zu Frage 2 («Wie viele Gesuche für eine erleichterte Einbürgerung von in der Stadt Zürich wohnhaften Personen sind zurzeit noch bei den Behörden hängig (Stichtag 1. Februar 2019)?»):

Auf Anfrage der Stadtkanzlei teilte das Staatssekretariat für Migration mit, dass am Stichtag 14. Februar 2019 insgesamt 18 Gesuche um erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration hängig waren. Davon fallen sechs Gesuche unter die Übergangsbestimmung. Bis zum erwähnten Stichtag wurde auch 2019 noch keine Person der dritten Ausländergeneration mit Wohnsitz Zürich eingebürgert.

Zu Frage 3 («Wie viele Personen, die die Anforderungen für eine erleichterte Einbürgerung erfüllen, lebten 2018 in der Stadt Zürich (Stichtag 1. Februar 2018)?»):

Wie viele Personen in der Stadt Zürich die Grundvoraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung (s. oben) erfüllen, kann anhand der im Einwohnerregister vorhandenen Personendaten nicht ermittelt werden.

Zu Frage 4 («Wie erklärt sich der Stadtrat, dass die Zahl von Gesuchen für eine erleichterte Einbürgerung von in der Stadt Zürich wohnhaften Personen sowohl in absoluten Zahlen aber auch im Vergleich zu den anspruchsberechtigten Personen und zu anderen Regionen so tief ausgefallen sind?»):

Im erleichterten Einbürgerungsverfahren für Personen der dritten Ausländergeneration müssen u. a. die Geburtsurkunden der Eltern und eines Grosselternteils bzw. (falls diese nicht vorliegt) der Nachweis, dass ein Grosselternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels in der Schweiz war und der Nachweis über den Schulbesuch von mindestens einem Elternteil und die Wohnsitzzeugnisse der Eltern, eingereicht werden. Diese Anforderungen stellen im Vergleich zum ordentlichen Einbürgerungsverfahren hohe administrative Hürden dar. Die erforderlichen Unterlagen müssen zum Teil in verschiedenen Gemeinden, bei verschiedenen Behörden und aus Archiven eingefordert werden. Wie eine Studie der Eidgenössischen Migrationskommission EKM¹ zudem aufzeigt, ergeben sich insbesondere Schwierigkeiten im Nachweis, dass ein Elternteil mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat. Viele Grosseltern der heutigen dritten Ausländergeneration hielten sich zu Beginn nur als Saisonniers in der Schweiz auf und hatten keinen Anspruch auf Familiennachzug. Ihre Familien konnten sie jeweils erst nach Umwandlung ihrer Saisonbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung nachziehen. So kamen die Eltern der heutigen dritten Ausländergeneration oft erst während oder nach der obligatorischen Schulzeit in die Schweiz, was dazu führt, dass viele Personen der dritten Ausländergeneration die Voraussetzung nicht erfüllen.

Zudem erfüllt eine anspruchsberechtigte Person der erleichterten Einbürgerung der dritten Ausländergeneration im Kanton Zürich stets auch die Anforderungen einer ordentlichen Einbürgerung. Der Kanton Zürich sieht für Personen, die in der Schweiz geboren worden sind und während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule besucht haben, einen beschleunigten und vereinfachten Ablauf im ordentlichen Einbürgerungsverfahren vor. So sind diese Personen vom schriftlichen Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache sowie von der Überprüfung der Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse befreit. Durch diesen geringeren Verfahrensaufwand verringern sich auch die Einbürgerungsgebühren. So kostet das Einbürgerungsverfahren für unter 25-jährige Personen insgesamt Fr. 600.– und damit nur Fr. 100.– mehr als das erleichterte Einbürge-

¹ Eidgenössische Migrationskommission EMK, Erleichterte Einbürgerung für Ausländerinnen und Ausländer der 3. Generation, Bilanz nach einem Umsetzungsjahr, März 2019

rungsverfahren für Personen der dritten Ausländergeneration. Den gesuchstellenden Personen, die in der Schweiz geboren sind, erwachsen folglich kaum Nachteile, wenn sie sich für eine ordentliche statt für eine erleichterte Einbürgerung entscheiden – weder bei der Überprüfung der Voraussetzungen noch bei der Dauer des Verfahrens oder der Erhebung der Einbürgerungsgebühren. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass sich im Kanton Zürich viele anspruchsberechtigte Personen der dritten Ausländergeneration für eine Einbürgerung im ordentlichen Verfahren entscheiden.

Zu Frage 5 («Sieht der Stadtrat angesichts der nun veröffentlichten Zahlen einen Handlungsbedarf und wenn ja, welche Anstrengungen sind aus seiner Sicht notwendig, um die anspruchsberechtigten Personen zu einer erleichterten Einbürgerung zu motivieren?»):

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass möglichst viele Zürcher Einwohnerinnen und Einwohner am direktdemokratischen Prozess teilnehmen können. Durch die direkte Beteiligung, das Mitreden und Mitgestalten wird die Demokratie gestärkt. Es ist daher wichtig und erwünscht, dass sich Ausländerinnen und Ausländer, ganz unabhängig ob im ordentlichen oder im erleichterten Verfahren, einbürgern lassen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Aus diesem Grund steht allen Personen, die sich für eine Einbürgerung interessieren, im Stadthaus ein Kundenschalter der Stadtkanzlei zur Verfügung, an dem sie sich über die Anforderungen und das Verfahren informieren können und wo sie auf Wunsch im Ausfüllen der notwendigen Gesuchsformulare unterstützt werden. Eine Studie des Immigration Policy Lab (IPL) der ETH Zürich über die Informationsaktion der Stadtpräsidentin und der Stadtschreiberin zur Einbürgerung der Stadt Zürich im Jahr 2017 zeigte auf, dass eine aktive Information über die Möglichkeit zur Einbürgerung die Motivation, ein Einbürgerungsgesuch zu stellen, verdoppelt. Dabei war der Effekt bei den Personen am stärksten, die die erforderlichen Wohnsitzfristen kürzlich erreichten. Es ist deshalb geplant, zukünftig regelmässig die Personen, die die formellen Voraussetzungen vor Kurzem erfüllt haben, mit einem Schreiben auf die Möglichkeit einer Einbürgerung hinzuweisen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti